

# Prüfungsvorbereitungskurs



PVK Wi23 - Haftung und Versicherung des  
Spediteurs

Gruppe A: 3. & 5. Juli 2023

Gruppe B: 4. & 6. Juli 2023

Dozent: Andreas Göhren  
[andreasgoehren@gmail.com](mailto:andreasgoehren@gmail.com)

Start 16:00 Uhr

# Grundsätzliches...



- ▶ Zeitlicher Ablauf
  - ▶ 1. Teil: Transportrecht, ADSp, Haftungsversicherung <-> Transportversicherung
  - ▶ 2. Teil: **Übungsaufgaben**
- ▶ Pausen
- ▶ Fragen/Chat
- ▶ Prüfungsvorbereitung / Systematik der Prüfungsfragen
- ▶ Tipp: wenn möglich, die Präsentation am PC/Laptop verfolgen
- ▶ Bei Unterbrechung der Verbindung bitte warten!

# Transportversicherung



- ▶ Bedingungen gem. ADS / DTV 2000
- ▶ „All Risk“ – alle Risiken sind versichert – außer „Krieg“
- ▶ Door-Door
- ▶ Einschluss Vermögensschäden möglich
- ▶ „Einschüsse“ Havarie Grosse/GA sind gedeckt
- ▶ Incoterms – Versicherungspflicht des Exporteurs bei „cif“ und „cip“
- ▶ Prämienberechnung auf Basis Warenwert
- ▶ Regress des Transportversicherers gegen den Schadenverursacher
- ▶ Entschädigt den Versicherten im Schadenfall so, als wäre kein Schaden entstanden (making whole)

# Transportversicherung

- ▶ Beispiel für die Berechnung einer Transportversicherungsprämie:
  - ▶ 1 20' Container Messgeräte 2500kg
  - ▶ Transport per Seefracht von Hamburg nach Taipei, Taiwan
  - ▶ Warenwert 150.000 EUR
  - ▶ Transportkosten 2500,- EUR
  - ▶ Versicherungsprämie: 2,5 ‰
- 150.000 € + 15.000 € (10 % imaginärer Gewinn) + 2500 € (Frachtkosten)
- 167.500 € (Versicherungssumme)
- $167.500 \text{ €} \times 2,5\text{‰} = \text{€ } 418,75$  Versicherungsprämie (keine VSt bei Export! Innerdeutsch + 19% VSt)

# Haftungsversicherung des Spediteurs



- ▶ Versicherung der Haftung des Spediteurs (Zi. 28 ADSp)
- ▶ VH-Police gem. Risiken & Tätigkeiten
- ▶ Selbstbehalte möglich
- ▶ Ziel: Abwehr von Ansprüchen
- ▶ Zahlreiche Ausschlüsse, Verjährungsfristen
- ▶ Gewichtsabhängige- und Packstückhaftung
- ▶ Prämienberechnung (z.B. Basis Umsatz oder Anzahl Fahrzeuge)
- ▶ Regress des Transportversicherers meist gegen den Erstspediteur

# Haftung & Transportversicherung im Schadenfall

- ▶ Haftung & Transportversicherung im Schadenfall:
- ▶ Beispiel:
  - ▶ Der 20' Container ist während der Entladung vom Seeschiff komplett zerstört worden
    - ▶ Transportversicherung:
      - ▶ Schadenersatz gem. Versicherungssumme = **EUR 167.500**
    - ▶ Haftung des Spediteurs oder Verfrachters:
      - ▶  $2.500 \text{ kg} \times 2 \text{ SZR/kg} = \text{ca. EUR 6.000}$

# Vertragsebenen



- ▶ Kaufvertrag
  - ▶ Verkäufer <--> Käufer
  - ▶ Incoterms
  
- ▶ Speditionsvertrag, Frachtvertrag, Lagervertrag
  - ▶ Auftraggeber -> Spediteur und/oder Frachtführer
  - ▶ Spediteur -> Frachtführer
  
- ▶ Versicherungsvertrag
  - ▶ Versicherter <--> Versicherer

# Vertragsarten & Vertragspartner

- ▶ Speditionsvertrag
  - ▶ Auftraggeber <-> Spediteur
- ▶ Frachtvertrag
  - ▶ Spediteur <-> Frachtführer
- ▶ Lagervertrag
  - ▶ Auftraggeber = „Einlagerer“
  - ▶ Spediteur = „Lagerhalter“





# Schadenarten & Quittungen



- ▶ Güterschaden
  - ▶ Verlust oder Beschädigung von Gütern
- ▶ Vermögensschaden
  - ▶ Z.B. Lieferfristüberschreitung
- ▶ Äußerlich erkennbarer Schaden / verdeckter Schaden
- ▶ Was wird bei der Übernahme (Schnittstelle) dokumentiert?
  - ▶ Anzahl und äußerliche Beschaffenheit der Güter
- ▶ Was wird nicht dokumentiert:
  - ▶ Inhalt der Packstücke, Gewicht

# Die Haftung des Spediteurs



# Haftungsebenen



- ▶ Individuelle Vereinbarungen – z.B. Logistikverträge
- ▶ AGB – z.B. ADSp, Lager, Verpackung, Kaiumschlag
- ▶ Gesetzliche Bestimmungen – z.B. HGB, CMR, MÜ

A photograph showing a large stack of weathered wooden planks, likely in a warehouse or lumber yard. The planks are stacked in neat rows, with some showing signs of aging and discoloration. The lighting is warm, highlighting the texture of the wood. The text "Speditonsrecht HGB §§ 453 – 466" is overlaid on the image in white font.

Speditonsrecht HGB §§ 453 – 466

# Speditonsrecht HGB §§ 453 – 466

## § 458 Selbsteintritt

**Der Spediteur ist befugt, die Beförderung des Gutes durch Selbsteintritt auszuführen. Macht er von dieser Befugnis Gebrauch, so hat er hinsichtlich der Beförderung die Rechte und Pflichten eines Frachtführers oder Verfrachters. (...)**

## § 459 „Fixkosten“

Soweit als Vergütung ein bestimmter Betrag vereinbart ist, der Kosten für die Beförderung einschließt, hat der Spediteur hinsichtlich der Beförderung die Rechte und Pflichten eines Frachtführers oder Verfrachters. (...)

## § 460 Sammelladung

Der Spediteur ist befugt, die Versendung des Gutes zusammen mit Gut eines anderen Versenders auf Grund eines für seine Rechnung über eine Sammelladung geschlossenen Frachtvertrages zu bewirken. Macht der Spediteur von dieser Befugnis Gebrauch, so hat er hinsichtlich der Beförderung in Sammelladung die Rechte und Pflichten eines Frachtführers oder Verfrachters. (...)

## Obhutshaftung

- § 461 (1) HGB



- ▶ Der Spediteur haftet für den Schaden, der durch Verlust oder Beschädigung des in seiner Obhut befindlichen Gutes entsteht. Die §§ 426, 427, 429, 430, 431 Abs. 1, 2 und 4, die §§ 432, 434 bis 436 (HGB) sind entsprechend anzuwenden.

## Verletzung „speditioneller Pflichten“

- § 461 (2) HGB

- ▶ Für Schaden, der nicht durch Verlust oder Beschädigung des in der Obhut des Spediteurs befindlichen Gutes entstanden ist, haftet der Spediteur, wenn er eine ihm nach § 454 obliegende Pflicht verletzt. Von dieser Haftung ist er befreit, wenn der Schaden durch die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns nicht abgewendet werden konnte.
  - ▶ Vermutete Verschuldenshaftung, unbegrenzt!

## Haftungskorridor

- § 466 HGB



- ▶ Die vom Spediteur zu leistende Entschädigung wegen Verlust oder Beschädigung des Gutes kann auch durch vorformulierte Vertragsbedingungen auf einen anderen als den in § 431 Absatz 1 und 2 vorgesehenen Betrag begrenzt werden, wenn dieser Betrag zwischen 2 und 40 Rechnungseinheiten (SZR) liegt (...)



# Frachtrecht HGB §§ 407 – 450



# Haftungsgrundsätze Frachtrecht HGB

- ▶ Obhutshaftung
- ▶ Haftung für Güter- und Verspätungsschäden ab Übernahme bis zur Auslieferung § 425 HGB

# Haftungsgrenzen § 431 HGB

## Güterschäden

- ▶ Wert des Gutes, max. 8,33 SZR pro kg
  - ▶ Bei Total-Verlust/Beschädigung:  
Gewicht der gesamten Sendung
  - ▶ Bei Teil-Verlust/Beschädigung:  
Gewicht des beschädigten/in Verlust  
geratenen Teils der Sendung

## Lieferfristüberschreitung

- ▶ 3-fache Fracht



## Mängelrüge- fristen

- § 438 HGB



- ▶ Äußerlich erkennbare Mängel: Sofort bei Ablieferung
- ▶ Nicht erkennbare Mängel: 7 Tage nach Ablieferung
- ▶ Lieferfristüberschreitung: 21 Tage nach Ablieferung



**ADSp 2017**

**Zi. 23 & 24 – Ergänzende Bestimmungen**

PT-4656  
147

# ADSp 2017

- Allgemeine Deutsche Spediteurbedingungen



- ▶ Geschäftsbedingungen des Spediteurs
- ▶ Neueste Fassung 2017
- ▶ Von Verlager- und Transportverbänden empfohlen
- ▶ Müssen zwischen den Vertragsparteien vereinbart werden
- ▶ Enthalten wichtige Haftungsbeschränkungen, Erweiterungen und Ausschlüsse
- ▶ Treten hinter gesetzliche Bestimmungen zurück sofern diese zwingend anzuwenden sind

# ADSp 2017

- Allgemeine Deutsche Spediteurbedingungen



- ▶ Schnittstellen & Quittungen
- ▶ „Betriebssicherheit vs. Beförderungssicherheit“
- ▶ Eindeckung einer Transportversicherung bei „Gebotskunden“
- ▶ Pfandrecht
- ▶ Schadenfall vs. Schadenereignis
- ▶ Verkehrshaftungs-Versicherung des Spediteurs
- ▶ Speditionsauftrag, Transportauftrag, Lagerauftrag

## Zuständigkeit beförderungssichere Verladung & Betriebssicherheit

- ▶ **Beförderungssichere Verladung -> Absender**
  - ▶ Beispiel: Der Spediteur als Absender einer Sammelsendung belädt den LKW und sichert die Paletten gegen Verrutschen und z.B. Fliehkraft, Bremsen etc
- ▶ **Betriebssicherheit -> Frachtführer**
  - ▶ Beispiel: das zulässige Gesamtgewicht wird nicht überschritten
  - ▶ Der LKW ist technisch i.O. und für die Ladung und den Transport geeignet





## Zuständigkeit beförderungssichere Verladung & Betriebssicherheit

Und wer ist hier verantwortlich?



# Multimodaltransport Zi. 23.1.2 ADSp

- ▶ Verkehrsvertrag über eine Beförderung mit verschiedenartigen Beförderungsmitteln unter Einschluss einer Seebeförderung
  - ▶ Haftung bei unbekanntem Schadenort: 2 SZR/kg
  - ▶ Haftung bei bekanntem Schadenort: 8,33 SZR/kg (analog Landfrachtrecht)

# Höchsthaftung



## je Schadenfall - Zi. 23.3.3

- ▶ Die Haftung des Spediteurs bei Güterschäden ist begrenzt mit € 1,25 Mio. je Schadenfall

## je Schadenereignis - Zi. 23.3.5

- ▶ Die Haftung des Spediteurs ist insgesamt begrenzt mit
  - ▶ € 2,5 Mio. je Schadenereignis oder
  - ▶ 2 SZR/kg für in Verlust geratene oder beschädigte Güter, je nachdem welcher Betrag höher ist

## Haftung bei Vermögensschäden

- Zi. 23.4 ADSp

- ▶ 3-facher Betrag wie bei Güterschaden (3x 8,33 SZR/kg)
- ▶ max. € 125.000 je Schadenfall
  - ▶ Haftung für Schäden, die nicht durch Verlust, Beschädigung oder Lieferfristüberschreitung entstanden sind – z.B. vertragliche expeditionelle Nebenleistungen

# Haftung bei verfügbarer Lagerung & Inventuren Zi. 24 ADSp

- ▶ bei Güterschäden 8,33 SZR/kg
- ▶ höchstens € 35.000 je Schadenfall



- ▶ bei Inventurdifferenzen (Differenz zwischen Soll- und Ist-Bestand des Lagerbestands) maximal € 70.000 pro Jahr
  - ▶ unabhängig von der Anzahl der Inventuren und Zahl der Schadenfälle
  - ▶ Zur Ermittlung des Wertansatzes kann eine wertmäßige Saldierung der Fehl- und Mehrbestände vorgenommen werden
- ▶ Aufgaben des Lagerhalters:
  - ▶ Einlagern, Auslagern, Lagergeld abrechnen, Lagerversicherung anbieten
- ▶ Aufgaben des Einlagerers:
  - ▶ Lagerware zur Verfügung stellen, Am Ende des Vertrages Ware wieder abnehmen, Lagergeld bezahlen

# Haftungsausschluss bei Seebeförderung Zi. 25 ADSp

- ▶ Als Verfrachter haftet der Spediteur nicht für Schäden durch
  - ▶ Verhalten des Schiffspersonals bei Führung oder Bedienung des Schiffes
  - ▶ Feuer oder Explosion an Bord



# CMR

Convention relative au  
Contrat de transport  
international des  
marchandises par route



# Haftungsgrundsatz Art. 17 CMR

- ▶ Obhutshaftung
- ▶ Haftung für Güter- und Verspätungsschäden ab Übernahme bis zur Ablieferung
  - ▶ Die CMR gelten für grenzüberschreitende LKW Transporte, sofern der Abgangs- oder Empfangsort in einem der Mitgliedsstaaten liegt

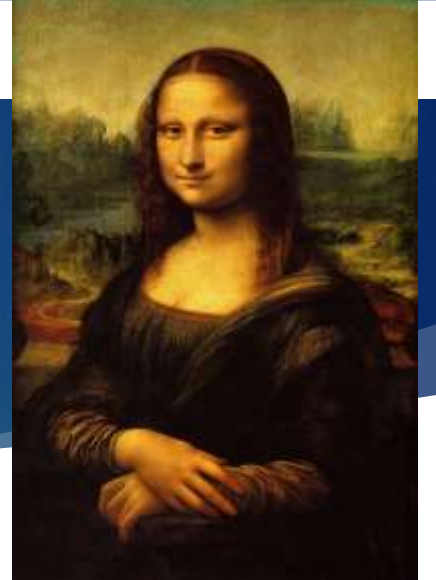


# Haftungsgrenzen Art. 23 CMR

- ▶ Güterschäden: Wert des Gutes, max. 8,33 SZR pro kg
  - ▶ Wertersatz: Wert des Gutes am Ort und zur Zeit der Übernahme zur Beförderung
- ▶ Lieferfristüberschreitung: bis zur Höhe der Fracht (1-fache Fracht)
  - ▶ Haftet der Frachtführer für Verlust oder Beschädigung, hat er zusätzlich Fracht, öffentliche Abgaben und sonstige Kosten aus Anlass der Beförderung zu tragen (ggfs. anteilig)
  - ▶ Höhere Entschädigungen können nur dann beansprucht werden, wenn der Wert des Gutes oder ein besonderes Interesse an der Lieferung nach den Artikeln 24 und 26 angegeben worden ist.



# Wertdeklaration, Interessedeclaration



## Wertdeklaration Art. 24

- ▶ Angabe eines höheren Wertes des Gutes im Frachtbrief ersetzt die o.g. Haftungsgrenzen

## Interessedeclaration Art. 26

- ▶ Ist ein besonderes Interesse an der Lieferung angegeben worden, so kann unabhängig von der Entschädigung nach den Artikeln 23, 24 und 25 der Ersatz des Weiteren bewiesenen Schadens bis zur Höhe des als Interesse angegebenen Betrages beansprucht werden.

## Reklamationsfristen

- Art .30 CMR



- ▶ Äußerlich erkennbare Mängel: Sofort bei Ablieferung
- ▶ Nicht erkennbare Mängel: 7 Tage nach Ablieferung
- ▶ Lieferfristüberschreitung: 21 Tage nach Ablieferung

# Montrealer Übereinkommen (MÜ)



# Haftungsgrundsatz Art. 18 MÜ



- ▶ Vermutete Verschuldenshaftung
  - ▶ Haftung für Zerstörung, Verlust oder Beschädigung des Gutes während der Luftbeförderung
  - ▶ Luftbeförderung ist der Zeitraum, im dem sich die Güter in der Obhut des Luftfrachtführers befinden

# Wichtigste Haftungsausschlüsse Art. 18

- ▶ Beschaffenheit der Güter
- ▶ Mangelhafte Verpackung
- ▶ Krieg
- ▶ Verfügung von Hoher Hand



# Haftungsbefreiung

Art. 20 MÜ

- ▶ Der Luftfrachtführer ist von der Haftung befreit, sofern er nachweist, dass der Anspruchsteller den Schaden durch unrechtmäßige Handlung oder Unterlassung verursacht oder dazu beigetragen hat

# Haftungsgrenzen Art. 22 MÜ



- ▶ 22 SZR/kg (vor dem 28.12.2019 19 SZR/kg)
  - ▶ bei Zerstörung, Verlust, Beschädigung oder Verspätung von Gütern
  - ▶ Die Haftungsgrenzen können nicht durchbrochen werden!
- ▶ Erklärt der Absender ein besonderes Interesse an der Ablieferung der Güter am Bestimmungsort, so gilt im Schadenfall der angegebene Betrag
  - ▶ Zuschlagpflichtig und in der Praxis äußert selten!



# Interessedeklaration & Versicherung



Reference Number		Optional Shipping Information				
by	Currency	CHS Code	WT/VAL PPD COLL	Other PPD COLL	Declared Value for Carriage	Declared Value for Customs
	EUR		X	X	NVD	NVD
Amount of Insurance			INSURANCE - If carrier offers insurance, and such insurance is requested in accordance with the conditions thereof, indicate amount to be insured in figures in box marked "Amount of Insurance".			
<b>ATTACHED SHIPPER'S DECLARATION</b>						
					SCI	T

# Schadensanzeige, Fristen Art. 31 MÜ



- ▶ Nimmt der Empfänger das Gut vorbehaltlos an, wird vermutet, dass das Gut unbeschädigt abgeliefert worden ist. Diese Vermutung kann widerlegt werden
  - ▶ Bei Beschädigungen muss der Empfänger dem Luftfrachtführer innerhalb von 14 Tagen eine schriftliche Schadenanzeige erstatten
  - ▶ Bei Verspätungen beträgt die Frist 21 Tage
  - ▶ Die Schadenanzeige muss schriftlich erfolgen
- ▶ Werden diese Fristen nicht eingehalten, so ist die Haftung des Luftfrachtführers ausgeschlossen!



## Verjährung Art. 35 MÜ

- ▶ Die Ausschlussfrist beträgt zwei (2) Jahre
- ▶ Die schriftliche Geltendmachung des Anspruchs hemmt die Ausschlussfrist nicht!
- ▶ Die Ausschlussfrist beginnt mit dem Tag an dem das Luftfahrzeug am Bestimmungsort angekommen ist



Seerecht HGB §§ 476 - 905

# Haftungsgrundsatz

§498 HGB

- ▶ Vermutete Verschuldenshaftung
- ▶ Haftung für Verlust oder Beschädigung des Gutes ab Übernahme bis zur Ablieferung
- ▶ Keine Haftung bei Umständen, die trotz Sorgfalt eines ordentlichen Verfrachters nicht hätten abgewendet werden können
  - ▶ Bei See- und Ladungsuntüchtigkeit muss der Verfrachter beweisen, dass diese trotz Sorgfalt eines ordentlichen Verfrachters bis zum Antritt der Reise nicht zu entdecken war

# Wichtigste Haftungsausschlüsse §499 HGB

- ▶ Gefahren der See
- ▶ Kriegerische Ereignisse, Unruhen
- ▶ Gerichtliche Beschlagnahme
- ▶ Streik, Aussperrung
- ▶ Ungenügende Verpackung durch den Absender
- ▶ Mangelhafte Kennzeichnung der Güter
- ▶ Natürliche Beschaffenheit des Gutes (z.B. Schwund, Rost, innerer Verderb)



## Haftungsgrenzen bei Verlust oder Beschädigung § 504 HGB

- ▶ 666.67 SZR je Packstück oder 2 SZR je kg
    - ▶ Je nachdem welcher Betrag höher ist
    - ▶ Bei Total-Verlust/Beschädigung: Gewicht der gesamten Sendung
    - ▶ Bei Teil-Verlust/Beschädigung: Gewicht des beschädigten/in Verlust geratenen Teils der Sendung
    - ▶ Bei Containern – je nach Angabe der Stück oder Einheit im Beförderungsdokument
    - ▶ Bei Transporten von und nach den USA beträgt die Haftung US\$ 500,- je Packstück (US-COGSA)
- 
- An aerial photograph of a large container ship sailing on the ocean. The ship is viewed from an elevated angle, showing its deck covered with numerous colorful shipping containers in shades of red, blue, green, and yellow. The ship's hull is white, and the ocean is a deep blue with some whitecaps. The ship is moving towards the right side of the frame.

# Schadenanzeige

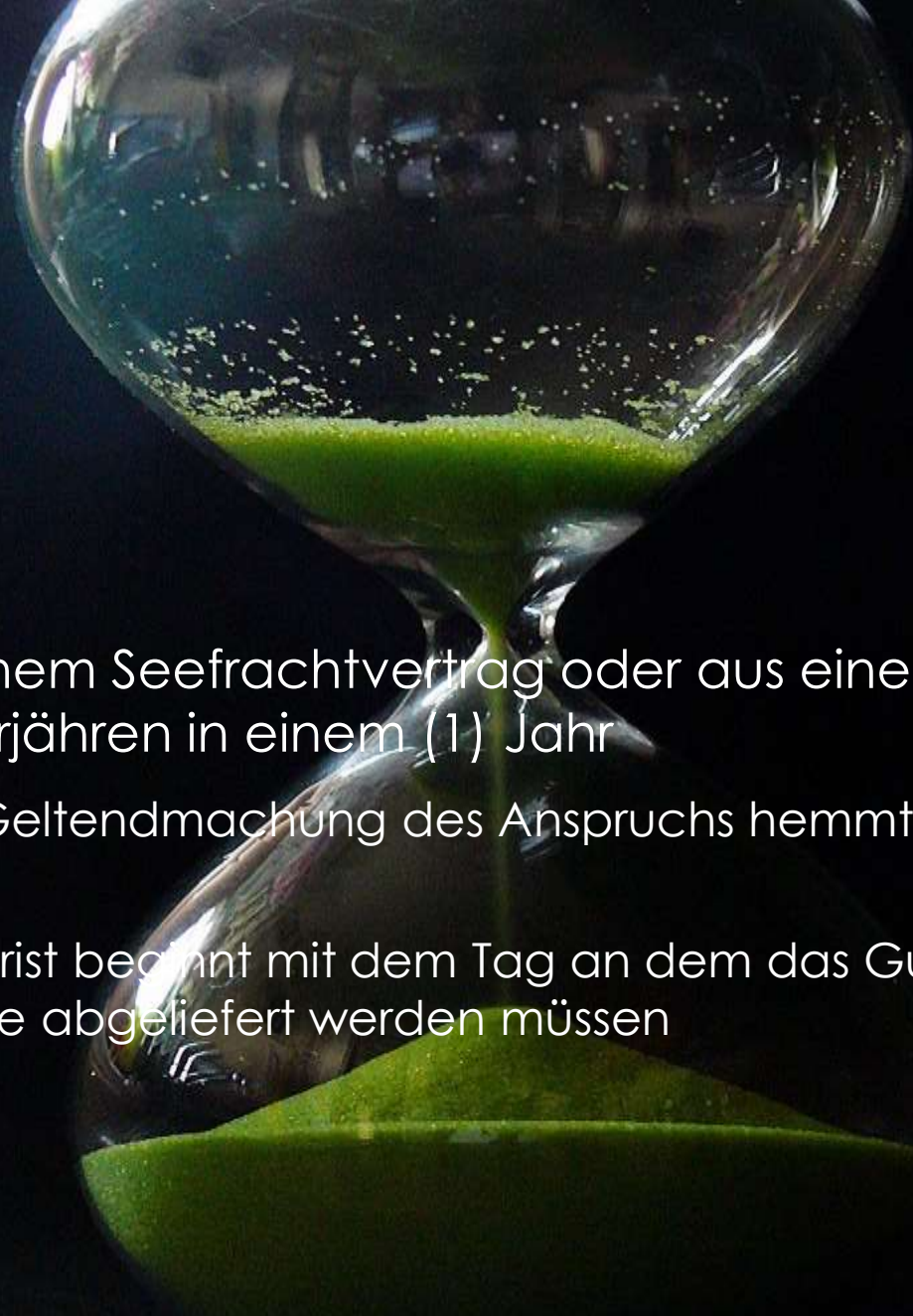
§ 510 HGB

- ▶ Äußerlich erkennbare Mängel: Sofort bei Ablieferung
- ▶ Nicht erkennbare Mängel: 3 Tage nach Ablieferung



# Verjährung § 605 HGB

- ▶ Ansprüche aus einem Seefrachtvertrag oder aus einem Konnossement verjähren in einem (1) Jahr
  - ▶ Die schriftliche Geltendmachung des Anspruchs hemmt die Verjährung
  - ▶ Die Verjährungsfrist beginnt mit dem Tag an dem das Gut abgeliefert wurde bzw. hätte abgeliefert werden müssen



# Zusammenfassung



- ▶ Der Spediteur haftet überwiegend gem. gesetzlicher Bestimmungen des HGB Speditions- und Frachtrechts als sog. Fixkosten- und Obhut-Spediteur
- ▶ sowie gem. Haftungsbegrenzungen und -Ergänzungen der ADSp
- ▶ Bei grenzüberschreitenden Transporten wie CMR und MÜ gelten die jeweiligen Internationalen Haftungsbestimmungen
- ▶ Die Regelhaftung bei innerdeutschen und grenzüberschreitenden LKW Transporten beträgt 8,33 SZR/kg (ca. 10,50 €/kg)
- ▶ Div. Haftungsausschlüsse bzw. Haftungsbefreiungen
- ▶ Durchbrechung der Haftungsgrenzen bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit
- ▶ Die Verjährungsfrist beträgt meist 1 Jahr (MÜ 2 Jahre „Ausschlussfrist“)

**Praxis**

~~**Theorie**~~